



Kleingartenordnung

Diese Kleingartenordnung gilt für alle Pächter eines Kleingartens in der Anlage „Wulst I“ Neuhaus am Rennweg. Sie enthält Rechte und Pflichten der Pächter, die sich über den Inhalt des Kleingarten-Pachtvertrags hinaus für das Zusammenleben in der Kleingartenanlage und die Bewirtschaftung des Kleingartens ergeben. Übergeordnetes Recht ergibt sich aus den Festlegungen des Bundeskleingartengesetzes und den dazu erlassenen Anpassungsbestimmungen im Einigungsvertrag.

I. Allgemeine Bestimmungen

Kleingartenanlagen sind Bestandteil des öffentlichen Grüns der Kommunen. Sie sind Stätten von sozialen Beziehungen, von Naturerlebnissen und sinnvoller Freizeitgestaltung der Menschen der unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen im Kleingartenbereich. Deshalb ist es Aufgabe und Verantwortung der Vorstände, die kleingärtnerische Betätigung im Sinne der Gesunderhaltung, der Freizeitgestaltung und der Erholung ihrer Mitglieder zu fördern und dafür die entsprechenden Bedingungen zu schaffen.

Pachtverhältnisse und Gemeinschaftsinteressen erfordern daher eine enge Zusammenarbeit und weitgehende Interessenübereinstimmung innerhalb der Mitgliedschaft eines Vereins auf allen Ebenen. Sie zu regeln und zu garantieren erfordert, nach den Normen des Vereins- bzw. Pachtrechts zu handeln. Dem Verein obliegt es, im Rahmen seiner Möglichkeiten und unter Wahrung zutreffender gesetzlicher und satzungsrechtlicher Bestimmungen dieser Vorgabe Rechnung zu tragen. Diese Aufgabe erwartet von allen Mitgliedern eine vertrauensvolle Zusammenarbeit, ordnungsgemäßes Verhalten im Rahmen der bestätigten Satzung und Durchsetzung des Prinzips der Gleichheit und gegenseitigen Rücksichtnahme.

II. Besondere Bestimmungen

§ 1 Zweck und Verwaltung der Kleingartenanlagen

Die Erhaltung und Förderung des Kleingartenwesens ist die vordringlichste Aufgabe der Kleingärtnerverbände und ihrer Vereine. Sie sind verpflichtet, den spezifischen Charakter der Kleingartenanlagen einheitlich zu wahren und eine sinnvolle kleingärtnerische Nutzung gemäß §1 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) zu sichern. Dabei sind die Belange des Natur- und Umweltschutzes stets zu beachten und die geltenden Bestimmungen und Regelungen der Kommunen zu berücksichtigen.

Im Interesse jedes einzelnen Mitgliedes und zum Wohle der Gemeinschaft sind daher die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes verbindlich. Daraus resultierende

Aufgaben und Aufträge sind eigenständig von den Mitgliedern zu realisieren. Die Handlungen der gewählten Funktionsträger sind zu unterstützen. Auflagen und Bestimmungen, die den Vereinen aus den geltenden Pachtverträgen sowie mit den Bebauungs- und Flächennutzungsplänen der Kommunen gemacht werden, sind auch für den Unterpächter und seiner Parzelle verbindlich.

§ 2 Kleingärtnerische Nutzung / Gestaltung des Kleingartens

Die kleingärtnerische Nutzung umfasst die Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf des Kleingärtners und die Erholungsnutzung. Das ist der Beitrag jedes Kleingärtners zum Erhalt des Sozialcharakters des Kleingartenwesens. Dazu gehört, dass die Laube nach Größe und Ausstattung der kleingärtnerischen Nutzung untergeordnet ist. Deshalb gilt als Orientierung für die Gestaltung und Nutzung einer Parzelle in Kleingartenanlagen die Drittelteilung, d.h.:

- ein Teil für Obst- und Gemüseanbau,
- ein Teil für Ziersträucher und Blumen,
- ein Teil für Laube, Freisitz, Rasen- und Spielflächen.

Der Kleingärtner darf die Gartenfläche nicht einseitig mit Kulturen, wie nur Rasen, Obstbäume, Ziersträucher, Feldkulturen etc. nutzen oder bepflanzen. Der Charakter des Kleingartens ist stets zu wahren.

Bei der gesamten Nutzung, Bepflanzung und Bebauung sowie Errichtung von Kompostanlagen hat jeder Kleingärtner auf seinen Nachbar Rücksicht zu nehmen. Äste und Zweige, die für den Nachbarn schädigend oder störend wirken, sind zu beseitigen. Die festgelegten Grenzabstände (siehe Anlage 2) sind einzuhalten.

Jeder Kleingärtner hat das Recht, seinen Kleingarten unter Berücksichtigung des §1 des Bundeskleingartengesetzes und des Gesamtbildes der Anlage nach seinen Ideen und Vorstellungen zweckmäßig zu gestalten. Mit der Nutzung des Kleingartens übernimmt der Kleingärtner die Verantwortung für eine sachgerechte Nutzung des Bodens und die Erhöhung der Fruchtbarkeit, für die Pflege, Sauberhaltung und den Schutz der Natur und Umwelt. Ziel der kleingärtnerischen Bodennutzung ist der Anbau eines breiten und vielfältigen, der Eigenversorgung entsprechenden Sortiments an Gemüse, Obst, Blumen und Zierpflanzen.

Obstgehölze (Bäume und Sträucher) sind regelmäßig zur Gesunderhaltung zu schneiden und zu verjüngen. Kranke und überalterte Gehölze sind unter Beachtung des Umweltschutzes aus den Kleingärten zu entfernen und durch neue zu ersetzen.

Wichtig: Zur Vermeidung der Entwicklung und Ausbreitung von Schädlingen ist das Obst grundsätzlich abzuernt!

Die Anpflanzung von Laub- und Nadelgehölzen (siehe Anlage 3) bzw. die Anpflanzung von Ziergehölzen, die im ausgewachsenen Zustand 2,50 Meter Höhe überschreiten (siehe Anlage 4, Punkt 4.1), ist im Kleingarten nicht statthaft. Das Pflanzen von Obstbaumhochstämmen, Hasel- und Walnussbäumen ist nicht erlaubt.

Ziergehölze gem. Anlage 4, Punkt 4.2 sind erlaubt.

Die Regelungen des Bundeskleingartengesetzes haben den Vorrang gegenüber kommunalen Baumschutzsatzungen. Die Vorstände der KGV haben nach Absprache mit den kommunalen Verwaltungen verbindliche Regelungen über Erhalt bzw. Rodung der Baumbestände in Kleingartenanlagen zu treffen. Bäume, die krank und befallen sind und nicht in das Gesamtbild der Anlage passen, sind spätestens bei einem Pächterwechsel zu roden. Die Übernahme der anfallenden Kosten regeln die Vereinsvorstände. Die Anpflanzung von Wirtspflanzen für Krankheiten an Obstgehölzen ist im Kleingarten nicht gestattet (siehe Anlage 1).

Einfriedungen:

-Die Höhe der Hecke ist in Richtung Außenbereich und entlang der Trasse auf 1,50 Meter zu halten. In allen übrigen Fällen 1.25 Meter.

-Heckenbögen über Garteneingangstüren sind erlaubt.

-Hecken an Zugangswegen müssen so geschnitten werden, dass eine Mindestzugangsbreite des Weges von 1,00 Meter gegeben ist.

Gartentore müssen so angebracht sein, dass sie in Richtung Parzelle aufschlagen. Sie sind stets zu schließen.

§ 3 Tierhaltung

Die Kleintierzucht und -haltung ist nicht Bestandteil der kleingärtnerischen Nutzung nach §1 (1) Bundeskleingartengesetz und bis auf die nachfolgend genannten Ausnahmen nicht erlaubt.

Durch die Mitgliederversammlung vor 1991 beschlossene Kleintierhaltungen können nach § 20 a Bundeskleingartengesetz weitergeführt werden. Eine insoweit entstandene Berechtigung geht bei Pächterwechsel nicht auf den Nachfolger über. Eine nach Anzahl und Umfang begrenzte Haltung von Kleintieren, insbesondere Ziergeflügel, Zwerg- und Kleinrassen von Hühnern und Kaninchen kann durch die Mitgliederversammlung auf Antragstellung mit Auflagen, die Bestandteil der Kleingartenordnung sind, gestattet werden. Die Haltung von Bienen ist zu fördern; entsprechende Bedingungen dafür sind zu schaffen. Der Vorstand legt im Einzelfall die einzuhaltenden Kriterien fest und überwacht die Einhaltung derselben. Die damit verbundene Errichtung von Ausläufen, Volieren u. ä. ist genehmigungspflichtig durch den Vorstand.

Alle Kleintiere sind so zu halten, dass Anlieger durch die Tierhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt oder belästigt werden und die Tiere keinen Schaden in den anderen Gärten anrichten können. Für den Schaden, den ein Tier verursacht, ist der Halter des Tieres verantwortlich.

Die Haltung und Züchtung von Hunden und Katzen in den Kleingärten ist nicht erlaubt. Zum Besuch oder Aufenthalt in der Kleingartenanlage mitgeführte Hunde sind an der Leine zu führen bzw. gesichert im abgegrenzten Garten unterzubringen. Auch Katzen dürfen nicht frei herumlaufen.

§ 4 Umwelt- und Naturschutz

Jeder Pächter übernimmt mit der Pachtfläche persönliche Verantwortung für die Erhaltung und Pflege von Natur und Umwelt. Er trägt damit zur Verschönerung des Umfeldes und zur Erhöhung des Erholungswertes der Kleingärten bei. Bei der Gestaltung und Nutzung von Kleingärten ist der Erhaltung, dem Schutz und der Schaffung von Biotopen eine gebührende Bedeutung beizumessen. **Solche Maßnahmen können u.a. sein:**

Anbringen von Nisthilfen; Schaffung von Vogeltränken; das Anlegen von Stein- und Holzaufschichtungen; Bewirtschaftung mit Mischkulturen.

In jedem Kleingarten sollten durch geeignete Maßnahmen die Lebensbedingungen für Vögel und andere Nützlinge geschaffen, erhalten und verbessert werden. So dürfen Hecken zwischen dem 1.04. und 20.06. nicht geschnitten werden. Gartenabfälle, Laub und sonstige Kompostabfälle sind sachgemäß zu kompostieren. Das Anlegen von Kompostplätzen innerhalb der Kleingartenanlagen regeln die Vereinsvorstände.

Das Verbrennen von Abfällen in Kleingärten regelt die Thüringer Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen. Ausnahmen sowie die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen regeln die Kommunen.

Jeder Pächter hat die Pflicht, auftretende Pflanzenkrankheiten und Schädlinge sachgemäß zu bekämpfen. Dabei sind Maßnahmen des integrierten Pflanzenschutzes anzuwenden. Die Unkrautbekämpfung und Schädlingsbeseitigung sollte im Kleingarten vor allem mit bewährten, umweltschonenden Methoden, wie Hacken, Jäten usw. erfolgen. Die Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln ist auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren. Ist eine Anwendung unumgänglich, sind die Anwendungsvorschriften und Karenzzeiten auf den Verpackungen der Pflanzenschutzmittel zu beachten und unbedingt einzuhalten. Pflanzenschutzmaßnahmen sind so durchzuführen, dass keine Bienenschäden auftreten sowie keine Beeinträchtigungen der Kulturen in Nachbargärten erfolgen. Der Pächter ist verpflichtet, angrenzende Nachbarn rechtzeitig zu informieren.

Die Pflege angrenzender öffentlicher Bereiche der Anlage sowie des angrenzenden Umfeldes ist gemeinsames Anliegen der Mitglieder. Notwendige Arbeitsstunden legt der Vorstand fest. Im eigenen Interesse und im Hinblick auf die Kleingärtnergemeinschaft ist der Pächter verpflichtet, sich durch Teilnahme an den fachlichen Veranstaltungen weiterzubilden. Sie dienen dem Ziel, die fachlichen Voraussetzungen zum naturgemäßen Gärtnern zu erwerben und zu erweitern.

§ 5 Errichtung von Baulichkeiten und Zustimmungsverfahren

1. Für die Errichtung von Gartenlauben gilt § 3 des Bundeskleingartengesetzes.

2. Der beabsichtigte Bau einer Gartenlaube oder die beabsichtigte bauliche Erweiterung einer bereits bestehenden Gartenlaube, ist schriftlich bei dem zuständigen Vorstand zu beantragen. Mit dem Bauantrag ist ein Lageplan der Parzelle, in dem der beabsichtigte Aufstellungs-ort der Gartenlaube und deren äußere Abmaße ersichtlich sind, vorzulegen. Die Gesamtgröße der Laube darf 24 m² einschließlich überdachtem Freisitz, nicht überschreiten. Durch einen späteren Anbau an die Gartenlaube oder das Anfügen einer Überdachung darf die nach § 3 BKleingG genannte Gesamtgröße der Baulichkeit von maximal 24 m² Grundfläche, einschließlich überdachtem Freisitz, ebenfalls nicht überschritten werden.

3. Mit dem Bau einer Gartenlaube bzw. eines Anbaues an eine bereits bestehende Gartenlaube darf erst begonnen werden, wenn eine durch den zuständigen Verein erteilte schriftliche Zustimmung vorliegt. Nach Fertigstellung des Rohbaues sowie des Ausbaues kontrolliert der Vereinsvorstand die Übereinstimmung zwischen tatsächlicher Bauausführung und Zustimmungsunterlagen. Festgestellte Abweichungen sind durch bauliche Umgestaltung zu korrigieren.

4. Bei der Errichtung oder Erweiterung einer Gartenlaube sind die nachbarrechtlichen Bestimmungen des Thüringer Nachbarrechtsgesetzes vom 22.12.1992 in seiner jeweils aktuellen Fassung gegenüber den angrenzenden, nicht mehr zum Pachtgelände gehörenden, Grundstücken zu beachten (Nachbargrundstücke). Im Hinblick auf die Beachtung von Abstandsflächen zu Nachbargartenparzellen innerhalb des Geländes der Kleingartenanlage gelten die Festlegungen dieser Rahmenkleingartenordnung.

5. Die Laube hat entsprechend den Bestimmungen des § 3 BkleingG der kleingärtnerischen Nutzung der Parzelle zu dienen und kann nach ihrer Beschaffenheit dem zeitweiligen Aufenthalt des Kleingärtners und seiner Familie dienen. Ständiges Wohnen in der Laube ist nicht erlaubt. Ihre Ausstattung darf von daher auch nicht für ein dauerndes Wohnen geeignet sein.

6. Bestandsgeschützte Lauben im Sinne des § 20 a Nr. 7 BKleingG können unverändert genutzt werden. Der Bestandsschutz bleibt bei Pächterwechsel erhalten. Wird eine Gartenlaube oder ein anderes Gebäude abgerissen bzw. zerstört, erlischt der Bestandsschutz.

7. Nach schriftlicher Zustimmung des zuständigen Vorstandes zu Größe und genauer Lage auf der Gartenparzelle kann der Pächter Partyzelte, Badebecken, Teiche (Feuchtbiotope), gemauerte Grills und andere Baulichkeiten unter Berücksichtigung folgender Maßgaben errichten; Gartennachbarn sollen vor einer etwaigen Zustimmungserteilung angehört werden.

- Ein Partyzelt bis maximal 12 m² Grundfläche ohne feste Bodenplatte kann über die Sommersaison aufgestellt werden.

- Ein transportables Badebecken, das nicht fest mit dem Boden verbunden ist bzw. nicht auf einer gegründeten Betonfläche steht, kann in einer Größe von 4 m² Grundfläche und maximaler Wandhöhe von 90 cm eingerichtet werden. Das ganz oder teilweise Eingraben von transportablen Badebecken ist nicht erlaubt.

- Ein künstlicher Teich kann bis zu einer Größe von 4 mal 2 Meter mit flachem Randbereich als Feuchtbiotop gestattet werden. - Die Errichtung eines gemauerten Grills ist bis zu einer Grundfläche von 100 cm x 80 cm und einer Maximalhöhe 2,50 m zustimmungsfähig.

- Ein Kleingewächshaus kann bis zu einer Größe von 12 m² Grundfläche errichtet werden. Die Nutzung hat ausschließlich zum Anbau von Gartenbaukulturen zu erfolgen.

- Auch für andere, nicht ausdrücklich vorerwähnte, Baulichkeiten besteht die Verpflichtung, vor deren Aufstellung eine schriftliche Zustimmung des zuständigen Vorstandes, die auch die Größe und die Lage des beabsichtigten Bauwerkes innerhalb der Gartenparzelle beschreibt, einzuholen.

8. Nicht genehmigte bzw. nicht bestandsgeschützte Baulichkeiten sind zu entfernen.

§ 6 Gemeinschaftsanlagen und – einrichtungen

Jeder Pächter hat die an seine Parzelle angrenzenden Wege und Außenanlagen entsprechend dem Beschluss der Mitglieder zu pflegen. Die Art und Weise der Abgrenzung der Einzelgärten innerhalb der Kleingartenanlage wird durch Mitgliederbeschluss festgelegt. Die Gestaltung der Außenumzäunung ist mit dem Verpächter und der zuständigen Kommunalbehörde abzustimmen. Jeder Pächter ist verpflichtet, zur Instandhaltung der Außen- und Innenabgrenzung beizutragen, die anfallenden Kosten sowie Arbeitsleistungen werden durch Mitgliederbeschluss festgelegt. Die Regelungen und Festlegungen der Pachtverträge sind zu beachten. Das Befahren der Kleingartenanlagen mit Kraftfahrzeugen ist durch Mitgliederbeschluss zu regeln.

Die angrenzenden Stichwege sind bis Wegmitte von den Pächtern zu pflegen. Dabei ist es sinnvoll, entsprechende Absprachen mit den Gartennachbarn zur einheitlichen Gestaltung zu treffen. Die Errichtung von Zäunen ist unzulässig.

Die Versorgung der Parzellen mit Elektroenergie und Wasser regelt der Kleingartenverein in eigener Zuständigkeit. Notwendige Modernisierung und Generalreparaturen sind durch Mitgliederbeschluss zu regeln.

Dem Pächter ist es untersagt, an den Unterverteilungen irgendwelche Handlungen selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Das gilt auch für das Auswechseln von Sicherungen. Bei Störungen ist in jedem Fall der Vorstand oder der Beauftragte des Vereins zu verständigen.

Wasser- und Elektrozähler müssen deutlich ablesbar sein, regelmäßig gewartet werden und geeicht sein (bei über den Verein bezogenen Wasseruhren wird dies vom Vorstand übernommen).

Jeder Pächter und jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die gemeinschaftlichen Einrichtungen und Geräte zu nutzen. Sie sind schonend zu behandeln, um Beschädigungen und Verluste zu vermeiden. Für Schäden, die durch den Pächter, zu seinem Haushalt gehörenden Familienangehörige, Gäste oder in seinem Auftrag handelnden Personen mutwillig, fahrlässig oder

leichtsinnig verursacht werden, ist der Pächter haftbar und zu Schadensersatz verpflichtet.

§ 7 Allgemeine Festlegungen

Zur eindeutigen Kennzeichnung der Kleingärten und zur Orientierung im Notfall sind die Gartennummern, von außen gut sichtbar, anzubringen. Verantwortlich sind die Pächter.

Der Pächter, seine Angehörigen und Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was die Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie das Gemeinschaftsleben in der Kleingartenanlage stören oder beeinträchtigen kann.

Ruhezeiten sind gemäß der Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Neuhaus am Rennweg an Werktagen die Zeiten von 12.00 bis 13.00 Uhr (Mittagsruhe), 20.00 bis 22.00 Uhr (Abendruhe) sowie 22.00 bis 6.00 Uhr (Nachtruhe).

Während der Mittags- und Abendruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Das gilt insbesondere für folgende Arbeiten im Freien:

- Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten (z.B. Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, Pumpen u.a.);
- Betreiben motorbetriebener Gartengeräte; für Rasenmäher ist der Betrieb nach dieser Verordnung nur während der Mittagsruhe untersagt
- Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

Jeder hat sich auch außerhalb der Ruhezeiten so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen vermeidbar durch Geräusche bei **Geselligkeiten/Feierlichkeiten** gefährdet oder belästigt werden.

Auch den Vierbeinern (Hunde) ist Einhaltung (vermeidbares Bellen) zu bieten.

Für die Ruhezeiten an Sonntagen, gesetzlichen und religiösen Feiertagen gilt das Thüringer Feiertagsgesetz.

Der Gebrauch von Schusswaffen innerhalb der Gartenanlage ist verboten.

Unrat und Gerümpelablagerungen besonders an den Haupteingängen im bzw. zum Kleingarten sind nicht erlaubt. Diese sind, bei der am Wohnsitz stattfindenden Grobmüllabfuhr, zu entsorgen.

III. Schlussbestimmungen

Diese Kleingartenordnung ist Bestandteil des Pachtvertrages und bildet die Grundlage über die Verhaltensweise des Pächters innerhalb des Vereins. Verstöße und Zuwiderhandlungen werden entsprechend der Satzung des Vereins geregelt.

- **In allen Fällen, die in der Gartenordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Vorstand.**
- **Den Anordnungen des Vorstandes zur Einhaltung der Gartenordnung ist Folge zu leisten.**
- **Verstöße gegen diese Gartenordnung, die nach schriftlicher Abmahnung mit angemessener Friststellung des Vorstandes nicht behoben oder nicht unterlassen werden,**

sind eine Verletzung des Pachtvertrages und können wegen vertragswidrigen Verhalten zur Kündigung des selbigen führen.

- Den Vorstandsmitgliedern und deren Beauftragten ist zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Zugang zu den Kleingärten und den Gartenlauben zu gestatten.

Diese Kleingartenordnung wurde durch die Mitgliederversammlung des Kleingartenvereins „Wulst I“ am 19 März 2011 beschlossen.

Anlage 1

Auswahl von Wirtspflanzen für Pflanzenkrankheiten an Obstgehölzen, die nicht im Kleingarten gepflanzt werden sollten:

Felsenmispel	(Cotoneaster)
Weißdorn	(Crataegus)
Feuerdorn	(Pyrantha)
Eberesche	(Sorbus)
Stranvaesie	(Stranvaesia)
Schlehe	(Prunus spinosa)
Haferschlehe	(Prunus insititia)
Felsenmispel	(Cotoneaster)
Gemeiner Bocksdom	(Lycium halimifolium)
Sadebaum	(Juniperus sabina)
Hopfenklee	(Medicago lupulina)
Hahnenfußarten	(Ranunculus acer)
Weißklee, Inkarnatklee	(Trifolium)
Steinklee	(Melilotus alba)
Wachholder	(chinesische Wachholderarten)

Anlage 2

Übersicht über Pflanz- und Grenzabstände

	Reihenentfernung in m	Abstand in der Reihe in Meter	Mindestentfernung v. d. Grenze in Meter
Apfel Niederstamm bis 60 cm Viertelstamm bis 80 cm	3,50 - 4,00 Einzel- baum	2,50 - 3,00	2,00 4,00
Birne Niederstamm bis 60 cm Viertelstamm bis 80 cm	3,00 - 4,00 Einzel- baum	3,00 – 4,00	2,00 4,00
Quitte	3,00 – 4,00	2,50 – 3,00	2,00
Sauerkirsche Niederstamm bis 60 cm	4,00	4,00 - 5,00	2,00
Pflaume	3,50 – 4,00	3,50 – 4,00	3,00
Pfirsich / Aprikose Niederstamm bis 60 cm	3,50 – 4,00	3,00	3,00
Süßkirsche	Einzelbaum		4,00
Obstgehölze in Heckenform Schlanke Spindel und andere kleinkronige Baumform	schwach wachsen- de stark wachsende		1,50 2,00
Schwarze Johannisbeere / Jochelbeere Büsche und Stämmchen	2,50	1,50 – 2,00	1,25
Johannisbeere rot u. weiß Büsche und Stämmchen	2,00	1,00 – 1,25	1,00
Stachelbeere Büsche und Stämmchen	2,00	1,00 – 1,25	1,00
Himbeeren in Spalierziehung	1,50	0,40 – 0,50	0,75
Brombeeren in Spalierzie- hung rankend	2,00	2,00	1,00
aufrechtstehend	1,50	1,00	0,75
Ziergehölze und Hecken			2,50 1,50
Komposthaufen			0,80

Anlage 3

Waldbäume

1. Laubhölzer

- Ahorn (nicht Ziergehölzarten bis 3 Meter Höhe)
- Kastanie
- Erle
- Felsenbirne
- Birke (nicht kleinwüchsige Arten wie humilis, nana u. a.)
- Hainbuche (außer Hecken)
- Edelkastanie
- Judasbaum
- Baumhasel
- Weißdorn / Rotdorn / Apfeldorn
- Ölweide
- Buche (außer Hecke)
- Esche
- Walnuß
- Platane
- Pappel
- Flügelnuß
- Eiche
- Robinie
- Weide (außer Strauchweiden)
- Eberesche (außer veredelte Sorten als Obstgehölze)
- Linde
- Ulme

2. Nadelhölzer

- Tanne (außer kleinwüchsige Arten)
- Araucarie
- Zeder
- Lärche (außer Zwergform)
- Urweltmammutbaum
- Fichte
- Kiefer (außer kleinwüchsige Sorten)
- Douglasie
- Eibe (außer kleinwüchsige Sorten)
- Hernlocktanne

Anlage 4

4.1 folgende Ziergehölze, die im ausgewachsenen Zustand 2,50m Höhe überschreiten, dürfen nicht mehr gepflanzt werden.

A Laubhölzer

- Kuchenbaum
- Haselnuss (außer großfrüchtige Sorten zur Fruchtgewinnung)
- Pfaffenhütchen (außer Zwergform)
- Schneeglöckchenstrauch
- Sanddorn (außer in Deckenpflanzung zur Fruchtgewinnung)

- Stechpalme (außer niedrige Arten)
- Blasenbaum
- Goldregen
- Tulpenbaum
- Magnolie
- Zierapfel, hoch wachsende Arten und Sorten
- Essigbaum
- Zierweiden (außer niedrige Arten und Sorten)
- Flieder (außer niedrige Arten und Sorten)
- Tamariske
- Blauregen

B Nadelhölzer

- Scheinzypresse (außer Hecken und niedrige Sorten)
- Sichelanne
- Baumzypresse
- Gingko
- Wacholder, hoch wachsende Arten
- Blaufichten und andere Fichten
- Goldlärche
- Schirmtanne
- Lebensbaum (außer Hecken und niedrige Sorten)

4.2 Ziergehölze unter 2,50m Höhe (Auswahl) für Kleingärten empfehlenswert.

A Laubhölzer

- Rhododendronarten (Azalee)
- Bartblume
- Blauraute
- Blauspiere
- Beberitze
- Eibisch (Hibiskus)
- Federbusch
- Schmuck- Ginster
- Goldglöckchen (Forsythia)
- Johannisstauden
- Kamelie
- Mahonie
- Halbhoher Gartenjasmin
- Rankelstrauch
- Schattenglöckchen
- Schmetterlingsstrauch
- Spierstrauch
- Sternchenstrauch
- Niedrige Scheinquitte

B Nadelhölzer

- Zuckerhut
- Scheinzypresse
- Kissenzypresse- blau
- Balsam- Tanne niedrig
- Strauch- Wacholder gelb